



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-7601-035630

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, eine Verpflichtung für Banken einzuführen, ihre Privatkunden regelmäßig und proaktiv über günstigere Kontoführungsmodelle zu informieren, die auf dem individuellen Nutzungsverhalten der Kunden basieren. Zur Begründung trägt der Petent vor, dass immer mehr Banken auf komplexe Preismodelle und Zusatzoptionen setzten. Kunden seien oft damit überfordert zu erkennen, welches Modell das für sie günstigste sei, oder sie dächten nicht daran, von Zeit zu Zeit die angebotenen Preismodelle zu vergleichen, um gegebenenfalls zu einem zu ihrem Nutzungsverhalten passenderen und günstigeren zu wechseln.

Im Vergleich dazu seien Telekommunikationsanbieter seit einigen Jahren gesetzlich verpflichtet, ihren Kunden regelmäßig das günstigste Preismodell für ihre Nutzung zu empfehlen. Diese Verpflichtung habe sich als sehr vorteilhaft für Verbraucherinnen und Verbraucher erwiesen, da sie eine transparente und faire Preisgestaltung fördere.

Banken sollten ebenfalls verpflichtet werden, ihre Privatkunden in einem automatisierten Verfahren mindestens einmal jährlich über die günstigsten Kontomodelle für ihr Nutzerverhalten zu informieren. Insgesamt solle die Transparenz bezüglich der Gebühren gesteigert werden, um mehr Wettbewerb zu schaffen und so die Kosten für die Verbraucher zu senken.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 164 Mitzeichnende an und es gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die EU-Zahlungskontenrichtlinie vom 23. Juli 2014 (2014/92/EU) allen Mitgliedstaaten vorschreibt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Webseite haben, die einen Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten ermöglicht. Vergleichswebseiten sollen die Transparenz von Informationen über Entgelte für die Dienste, die mit Zahlungskonten verbunden sind, verbessern und Verbraucherinnen und Verbrauchern eine einfache und objektive Vergleichsmöglichkeit an die Hand geben und sie dabei unterstützen, das für sie passende Zahlungskonto zu finden.

In Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie hat der Gesetzgeber in § 16 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit dem Betrieb einer entgeltfreien Vergleichswebsite beauftragt. Sie trägt die Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“. Unter <https://kontenvergleich.bafin.de/de> bietet die BaFin eine aktuelle Übersicht aller verfügbaren Girokonten für Privatpersonen. Insgesamt sind fast 6.900 unterschiedliche Kontenmodelle von rund 1.100 Anbietern enthalten, mit Informationen wie monatliche Gebühren, Preise für Debit- und Kreditkarten sowie Haben- und Überziehungzinssätze. Mit verschiedenen Filtern kann die Suche nach einem passenden Konto individuell gestaltet werden. Neben Girokonten führt der BaFin-Kontenvergleich auch sogenannte Basiskonten auf, die Banken seit 2016 anbieten müssen, sowie Kontenmodelle für Minderjährige, Auszubildende, Studierende oder Menschen in Rente.

Für den Aufbau und den Betrieb des BaFin-Kontenvergleichs sind Zahlungsdienstleister wie Banken und Sparkassen, Neo-Banken und FinTechs, die private Girokonten anbieten, gesetzlich verpflichtet, Vergleichskriterien wie das monatliche Entgelt oder die Höhe des Überziehungzinssatzes an die Finanzaufsicht zu melden. Damit nach einem Kontenvergleich ein vereinfachter Wechsel zu einem anderen Zahlungsdienstleister unterstützt und erleichtert wird, hat der Gesetzgeber in Abschnitt 3 des ZKG (Kontenwechselhilfe) eine Verpflichtung zur Gewährung von



Kontenwechselhilfe festgelegt (§§ 20 ff. ZKG). Das ZKG normiert weiterhin wichtige Informationspflichten der Zahlungsdienstleister gegenüber dem Verbraucher. Das betrifft vorvertragliche Entgeltinformationen sowie solche während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses; außerdem Regelungen über Inhalt, Form und Gestaltung der Entgeltinformationen (vgl. §§ 5ff. ZKG).

Der Petitionsausschuss betont, dass mit der „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ ein gutes Informationsangebot für Kontoinhaber -und Interessenten besteht, dass Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Nutzen bringen kann als eine jährliche, verpflichtende Übersicht an alle Institutskunden. Denn in einer solchen Mitteilung könnten nur die besten Konditionen für die eigene Hausbank aufgeführt werden, welche jedoch deutschlandweit möglicherweise nicht die besten Konditionen für die Kunden sind. Die Vergleichswebsite deckt dagegen den gesamten deutschen Girokonten-Markt ab und beschränkt sich nicht nur auf das jeweils kontoführende Institut. Dadurch, dass das Portal unabhängig betrieben wird, sind auch objektivere Informationen zugänglich als bei vielen kommerziellen Anbietern im Internet. Zudem ist der Betrieb der Vergleichsseite bürokratieärmer als eine jährliche, individuelle und verpflichtende Übersicht an alle Institutskunden.

Den vorstehenden Erwägungen folgend, vermag der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.